

2441 023

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 501/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Fanny G [REDACTED],
H[REDACTED]/Israel, S[REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
26. Juni 1973 durch die Richter Wüstenberg, Zorn, Henkel,
Fechs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 4. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken
vom 5. Mai 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt
die Klägerin.

- 3 -

Auf Grund des festgestellten Sachverhaltes ist der Berufungsrichter zu der Überzeugung gelangt, daß jedenfalls der Ehemann der Klägerin nach der Rechtslage am 17. September 1965 Vertriebener im Sinne von § 1 BVFG gewesen wäre und die Klägerin somit nach § 1 Abs. 3 BVFG als Vertriebene gegolten hätte. Wer aber als Ehegatte eines Vertriebenen nach § 1 Abs. 3 BVFG als Vertriebener gegolten hat, ist Vertriebener im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 1e und § 150 BEG (BGH RZW 1971, 405 Nr. 19).

Der Beschwerdeführerin kann auch nicht gefolgt werden, daß das Oberlandesgericht bei dem konkreten Rechtslagenvergleich von einer unrichtigen Auslegung des § 150 Abs. 1 BEG af ausgegangen wäre. Schon nach früherem Recht genügte für die deutsche Volkszugehörigkeit die Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis, wobei ein ausdrückliches Bekenntnis zum deutschen Volkstum nicht erforderlich war (§ 150 Abs. 1 Satz 2, § 4 Abs. 2 BEG af). Nach der Abstammung des Ehemannes der Klägerin, seiner Schulbildung, seiner Beherrschung der deutschen Sprache als Muttersprache und der Verwendung dieser Sprache in Familie und Beruf damals und heute hat der Berufungsrichter im Rahmen seiner tatrichterlichen Würdigung keine Zweifel, daß der Ehemann der Klägerin dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört hat und nach § 150 BEG af als Vertriebener anspruchsberechtigt war. Dafür spricht auch der Umstand, daß der Ehemann der Klägerin vor Inkrafttreten des BEG-Schlußgesetzes als Vertriebener nach § 150 BEG af entschädigt worden ist. Selbst tatsächliche Zweifel an der Anspruchsberechtigung der Klägerin würden nicht ausreichen, um ein erstmaliges Antragsrecht nach Art. III Nr. 1 BEG-SchlußG zu begründen (BGH RZW 1971, 40 Nr. 34). Das Oberlandesgericht gewinnt seine Überzeugung über die Zugehörigkeit des Ehemannes der Klägerin zum deutschen Sprach- und

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Kulturkreis im Sinne von § 150 Abs. 1 BEG ist auch nicht nur aus den eigenen Angaben des Ehemannes der Klägerin, sondern auch aus den in seinem Verwaltungsverfahren getroffenen Feststellungen. Das genügt für den konkreten Rechtslagenvergleich nach Art. III Nr. 1 BEG-Schluss.

Auch die von der Beschwerdeführerin erhobenen Verfahrensrügen rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision (BGH Rzv 1967, 261 Nr. 33, 431 Nr. 42).

Wüstenberg

Zorn